

Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Mongolischen Volksrepublik

Die Deutsche Demokratische Republik
 und
 die Mongolische Volksrepublik
 haben

feststellend, daß die freundschaftliche Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik vom 22. August 1957 fruchtbare Ergebnisse zum Wohl der Völker beider Staaten gezeitigt hat, erfüllt von dem Wunsch, die brüderliche Freundschaft, die Beziehungen der allseitigen Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen Hilfe zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus auch weiterhin zu entwickeln und zu festigen, in der Überzeugung, daß eine solche Entwicklung der Beziehungen den Lebensinteressen beider Staaten entspricht und der Festigung der Einheit der sozialistischen Gemeinschaft dient,

in der übereinstimmenden Auffassung, daß die Deutsche Demokratische Republik — der sozialistische Staat deutscher Nation —, die die Prinzipien des Potsdamer Abkommens verwirklicht hat, ein wichtiger Faktor bei der Gewährleistung des Friedens ist und ihre aktive Friedenspolitik sowie ihre gleichberechtigte Teilnahme an der internationalen Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung für die Schaffung eines dauerhaften Systems der europäischen Sicherheit sind,

in der festen Entschlossenheit, der Gefährdung des Friedens von seiten der reaktionären Kräfte, insbesondere der aggressiven Politik des USA-Imperialismus und des westdeutschen Militarismus und Revanchismus und seiner Alleinvertretungsmaßnahme entgegenzutreten,

in der Erkenntnis, daß die Überwindung des Militarismus und Neonazismus in Westdeutschland die Grundbedingung für die friedliche Regelung der deutschen Frage ist und

bekräftigend, daß die künftige Herbeiführung eines einheitlichen, friedliebenden und demokratischen deut-

schen Staates nur auf dem Wege der Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten im Ergebnis von Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik möglich ist, die den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts entsprechen,

geleitet von dem Bestreben nach der Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit und nach Entwicklung und Erweiterung von Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

berücksichtigend die Veränderungen in der internationalen Lage, die in Europa, Asien und in der ganzen Welt seit dem Abschluß des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik vom 22. August 1957 vor sich gegangen sind,

beschlossen,

diesen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die hohen vertragschließenden Seiten werden die brüderliche Freundschaft und die Beziehungen der engen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe auf der Grundlage der hohen Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, der völligen Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils, der Achtung der staatlichen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite allseitig festigen und entwickeln.

Artikel 2

Die hohen vertragschließenden Seiten werden die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der brüderlichen gegenseitigen Hilfe und des gegenseitigen Vorteils entsprechend den Prinzipien des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ständig entwickeln und festigen.